

Statuten Verein VeloPolo St.Gallen



1. Name und Sitz

Unter dem Namen „VeloPolo St.Gallen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St.Gallen. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Ausübung des Bike-Polo Sportes.

3. Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen und Unterstützungsbeiträge
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzt.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein ideell und finanziell unterstützen will.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied das seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, oder durch sein Verhalten dem Verein schadet, kann vom Vorstand jederzeit, unter Angaben der Gründe, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

7. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Auch Passivmitglieder werden eingeladen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Monatsfrist verlangt werden.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail und/oder den offiziellen Vereins-Chat.

An der Mitgliederversammlung können spontan weitere, zusätzliche Traktanden eingebracht werden. Über die Aufnahme zusätzlicher Traktanden wird abgestimmt.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Kenntnissnahme des Jahresbudgets
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h) Änderung der Statuten
- i) Entscheide über Aufnahme- und Ausschlussrekluse
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsidentin den Stichentscheid.

Statutenänderungen und Vereinsauflösung benötigen ein qualifiziertes Mehr, siehe Punkte «Statutenänderung» bzw. «Auflösung des Vereins».

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: dem Präsidenten, und den weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er kann Reglemente erlassen und Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

9. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift durch zwei Vorstandsmitglieder.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Vereinsmitglieder. Der Verein haftet für keinerlei Verletzungen und entstandene Schäden.

11. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten, Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 10.01.2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

St.Gallen, 10. Januar 2026

Der Präsident:
Christian Hadorn

Der Protokollführer:
Adrian Gerber
